

Die völkerrechtlichen Schadenersatzansprüche der Völker Schwarzafrikas gegen den politischen Nordwesten

Ein kursorischer Überblick

von MAG. ARTHUR H. LAMBAUER

Inhaltsverzeichnis

A) Historische Grundlagen	2
I) Die Bulle <i>Dum diversas</i> Nikolaus' V.	2
a) Einleitung	2
b) Der im Wesentlichen relevante Text der Bulle	2
II) Der Frieden von Étapes (1492).....	3
a) Einleitung	3
b) Der Text des Friedensvertrages	3
III) Vor-revolutionäre Verträge.....	4
a) Der niederländisch-algerische Pakt aus 1677	4
b) Der spanisch-portugiesische <i>Assiento</i> aus 1696.....	5
c) Der spanisch-portugiesische Vertrag aus 1701	5
d) Der franko-spanische <i>Assiento</i> -Vertrag aus 1701.....	6
e) Der anglo-spanische <i>Assiento</i> -Vertrag aus 1713	6
f) Der britische-spanische Friede von Utrecht aus 1713	6
g) Die dänisch-spanische Konvention aus 1767	7
IV) Die europäischen Abmachungen des 19. Jahrhunderts über die Abolition des Sklavenhandels	8
a) Einleitung	8
b) Das Dänische Edikt aus 1792.....	8
c) US-amerikanische Gesetzgebung zur Sklaverei von 1794 bis 1820	8
1) Der Act of Congress vom 22. März 1794	8
2) Der Zusatz-Act of Congress vom 10. Mai 1800	9
3) Der Act of Congress vom 28. Februar 1803.....	9
4) Der Act of Congress vom 2. März 1807	9
5) Der Act of Congress vom 20. April 1818.....	9
6) Der Act of Congress vom 3. März 1819	10
d) Der Freundschafts- und Allianzvertrag zwischen Großbritannien und Portugal (1810).....	10
e) Der Erste Pariser Frieden von 1814	10
f) Die britisch-portugiesischen Verträge aus 1815.....	11
1) Der Vertrag über Schadenersatz für britische Prisen gegen Portugal wegen unerlaubten Sklavenhandels	11
2) Der britisch-portugiesische Vertrag über die Abolition	11
g) Die <i>Erklärung über die Aufhebung des „Negerhandels“</i> am Wiener Kongress (1815).....	13
1) Verstoß gegen Menschlichkeit und Moral	14
2) Ihn begünstigende Ursprünge und ebensolche Verbreitung des Sklavenhandels.....	14
3) Besser bekannt gewordene Details führten zum Entschluss, den Sklavenhandel zu beenden	15
4) Anerkennung der Notwendigkeit dessen Aufhebung durch alle Kolonialmächte	15
5) Bezugnahme auf den franco-britischen Zusatzartikel zum Pariser Frieden	15
6) Bekenntnis der Bevollmächtigten zur Erfüllung ihrer Pflicht, die Grundsätze zum Ausdruck zu bringen, welche ihre Souveräne leiten	15
7) Der operative Text der Erklärung.....	15
h) Die britisch-portugiesische Zusatzkonvention aus 1817	15

A) Historische Grundlagen

I) Die Bulle *Dum diversas* Nikolaus' V.

a) Einleitung

Der Bulle *Dum diversas* des Papstes NIKOLAUS' V.¹ vom 18. Juni 1452 wird gemeinhin nachgesagt, die kirchen- und somit auch säkularrechtliche Rechtfertigung für die Ausbeutung und Versklavung der Völker Afrikas (namentlich Schwarzafrikas) zu liefern. Wie wir sogleich erkennen werden, ist diese Behauptung unzutreffend und beruht zum einen auf einem Übersetzungsfehler und zum anderen wohl auf einer gewissen Portion politischen Opportunismus', den sich die damaligen und ihnen nachfolgenden Herrscher zu eigen gemacht hatten, um den vermeintlichen Erfordernissen der sich immer mehr ausbreitenden europäischen Zivilisation und den mit ihr einhergehenden wirtschaftlichen Folgen Rechnung zu tragen. Sie beruht aber sicherlich auch auf einem gerüttelten Maß an zurückhaltender Verschleierungstechnik, mit der Nikolaus seine Ablehnung des Ansinnens ALFONS' V.², des Königs von Portugal, zum Ausdruck brachte, was wohl der militärischen Unterlegenheit des Heiligen Stuhles gegenüber der weltlichen Macht geschuldet war. Zugleich kam Nikolaus so der Tatsache entgegen, dass ein bestimmtes Bedürfnis an industrieller Arbeitskraft damals immer größer wurde und durch die von Armut und Krankheit ausgemergelte und/oder betriebswirtschaftlich unerschwingliche eigene Bevölkerung nicht befriedigt werden konnte; sodass die Ausdrucksweise, derer sich Nikolaus bedient, wohl vor allem in eine ferne Zukunft blickte, da das Schwarzafrika widerfahrene Unrecht getilgt werden sollte, so gut es geht.

b) Der im Wesentlichen relevante Text der Bulle

Meine Übersetzung aus dem Lateinischen des wesentlichen ersten Teils der Bulle³ lautet:

Indem Wir, welchen uns Unverdienten die obere Fürsorge des anvertrauten Amtes der Apostolischen Dienstbarkeit⁴ freisteht, verschiedene Sorgen, durch welch dringende Wir täglich beunruhigt, auch durch eifrige Ermahnung angetrieben⁵ werden, in Gedanken gewälzt haben, hegen wir uns im Herzen am vorzüglichsten jene Besorgnis, auf welche Weise die Wildheit der Feinde des Namens⁶ Christi instande sei, durch die Gläubigen Christi bei Geringschätzung des orthodoxen Glaubens⁷ als immer kampfbereite⁸ zurückgedrängt, und der Christlichen Religion unterworfen zu werden, sooft danach auch die günstige Lage der Dinge verlangt⁹; wenden wir, unseren unumschränkten Fleiß mit großer Mühe¹⁰ auf, die einzelnen¹¹ Gläubigen Christi, vorzugsweise die liebsten Söhne in Christo, die berühmten, den Glauben an Christus offen bekannt habenden Könige, welche zum Ruhm des Ewigen Königs eben diesen Glauben zu verteidigen und jenes Feinde mit mächtigem Arm zu bezwingen trachten, mit väterlicher Zuneigung, wie wir gebunden werden¹², zu begleiten; werden wir auch gewahr, dass welche Genannten allein beim derartig heilsamen Werk, nämlich der Verteidigung und Vermehrung der

Religion mitwirken; müssen sie durch unsere Vorsorge mit vollem Recht Erfolg haben, damit sie auch die einzelnen Gläubigen Christi als deren Schicksale zur Unterstützung des Glaubens aufwiegeln mögen;¹³ und verpflegen wir sie mit geistlichen Aufgaben und Erkenntlichkeit.

1. So wie wir Deinem gottesfürchtigen und christlichen Wunsch gemäß vorzugehen in der Tat gewahr werden, bist es Du, der danach strebt, die Feinde Christi,¹⁴ nämlich die Sarazenen, zu unterjochen und dazu mit starker Hand zum Glauben Christi zu bringen, falls Dir die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles dazu beistehe. Wenn wir denn so überlegen¹⁵, inwiefern gegen jene, welche gegenüber dem Katholischen Glauben mächtiger werden und vorhaben, die Christliche Religion auszulöschen, von den Gläubigen Christi mit solcher Tapferkeit und anderer Charakterfestigkeit Widerstand zu leisten ist, sodass die leibhaftigen Gläubigen, von der Leidenschaft des Glaubens entflammt und zu Heldentaten über das Vermögen hinaus bereit, nicht nur durch das Hemmnis der Absicht, sich zu widersetzen, das abzuwehrende Vorhaben jener aufhalten, falls sie aus dem Gegensatz der Stärke heraus die ungleichen Anstrengungen abwehren,

und die Bemühungen der Treulosen dem ihnen selbst beistehenden Gott, dem sie als Soldat dienen, preisgeben; und indem wir, und zwar die durch die göttliche Liebe Gestärkten, von der Nächstenliebe der Christen Eingeladenen, durch die moralische Verpflichtung des Pastoralen Amtes an das Gebundenen, was für des Glaubens, für den Christus unser Herr Blut vergossen hat, Unversehrtheit und Vermehrung sorgt, uns zu Recht wünschen, die Lebenskraft für die Überzeugungen der Gläubigen, und Deine Königliche Hoheit hinsichtlich des derartig heiligsten Vorhabens eifrig zu wärmen, erteilen wir Dir die mit Apostolischer Ermächtigung in dem Sinne des Gegenwärtigen versehene, volle und unbeschränkte Erlaubnis, Sarazenen und Heiden sowie andere Untreue und welche Feinde Christi immer, und wo auch immer errichtete Königreiche, Fürstentümer, Grafschaften, Fürstentümer und andere Herrschaften, Ländereien, Plätze, Dörfer, Städte und welche anderen, in welchem Zustand auch immer befindlichen Besitzungen, beweglichen und unbeweglichen Güter auch immer, unter welcher Bezeichnung sie auch immer angegeben sein mögen, welche von ebendiesen Sarazenen, Heiden, Untreuen

¹ Nikolaus V.

² Alfons V.

³ Den hier möglichst wortgetreu übersetzten, lateinischen Originaltext findet der geschätzte Leser bei JORDÃO, *Bullarium Patronatus Portugallae Regum*, Olisipone (1868), 22.

⁴ *Servitutis*. Bereits hier zeigt NIKOLAUS V., indem er sich selbst damit gleichsetzt, auf, wie das *in servitutum redigendi* zu verstehen sei, welches er später ALFONS V. aufträgt (FN 17). Zugleich deutet er damit an, in welch prekärer Lage er, NIKOLAUS, gewesen sein mag, indem er offenbar dafür erhalten musste, etwas zu legitimieren, was er und der Glaube an Christum so gar nicht zulassen wollte. Siehe dazu auch sogleich FN 5!

⁵ *Hortatione pulsatur*. Offenbar von der weltlichen Macht. Siehe dazu auch FN 4!

⁶ Dass sich die Feindschaft nur auf den Namen Christi beziehe, muss wohl direkt mit der Geringschätzung des orthodoxen Glaubens der Gläubigen Christi (FN 7) zusammenhängen; womit implizit die Hoffnung oder gar Gewissheit zum Ausdruck gebracht wird, dass die Lehren Christi von diesen als Feinden Bezeichneten gar nicht abgelehnt würden, wenn sie ihnen doch nur zu Ohren gekommen wären.

⁷ Schon hier werden Zweifel an der Möglichkeit laut, dass das Unterfangen friedlich zu bewerkstelligen wäre.

⁸ *Semper infesta*: eine hochschätzende Ehrerbietung gegenüber den Schwarzafrikanern!

⁹ *Ad id quoque cum rerum expostulat opportunitas*. Schon die Satzstellung legt die Betonung auf *danach* nahe, soll heißen, dass eine solche Unterwerfung (im Sinne von Unterziehung) nur dann erfolgen soll, wenn die Lage der Dinge günstig ist, mithin Freiwilligkeit vorliegt.

¹⁰ *Operose*. Es fiel dem Papst also (begrifflicher Weise) äußerst schwer, so vorzugehen.

¹¹ *Singulos Christi fideles*. Wären die nachfolgend Genannten in ihrer öffentlichen Bekennung des Glaubens so aufrichtig gewesen, wie es hier den ersten Anschein hat, dann wären die Gläubigen wohl nicht so vereinzelt, wie hier suggeriert wird.

¹² *Teneamur*. Die Rede ist von Inanspruchnahme: Zwang?

¹³ Hier wird, im Prinzip, dasjenige beispielsweise vorweggenommen, was hernach (FN 17) als zentraler Hauptpunkt der Bulle beschrieben wird: das *Versetzen in Gehorsam*, nämlich der *Persönlichkeiten* (sodass alle anderen folgten).

¹⁴ *Tu Christi inimicos ... intendis*. Die Betonung auf dem *Du* bezeugt, dass die Bezeichnung als *Feinde* die seinige ist.

¹⁵ *Nos igitur considerantes*. Mehr als zu *überlegen*, geschieht nicht!

und Feinden Christi, gehalten und besessen werden, wessen auch immer, sei es welchen Königs, oder Fürsten, oder welcher Könige oder Fürsten auch immer Königreiche, Herzogtümer, Grafschaften, Fürstentümer, und andere Herrschaften, Ländereien, Plätze, Dörfer, Städte, Besitzungen und Güter sie jetzt schon derartig¹⁶ sein sollten, anzugreifen, aufzusuchen, zu überwältigen und zu unterjochen, sowie deren Persönlichkeiten in dauerhaften Gehorsam zu versetzen,¹⁷ auch die Königreiche, Herzogtümer, Grafschaften,

Fürstentümer und anderen Herrschaften, Besitztümer und Güter derartig Dir und Deinen Nachfolgern als Könige Portugals ewiglich anzuschließen und zwar auf Deinen und ebendieser Nachfolger Nutzen und Gebrauch hinzuwenden, und bitten, fragen und ermuntern ebendiese Deine Königliche Hoheit gespannt, inwieweit Du, mit dem Schwert der Tapferkeit umgürtet und durch eine starke Gesinnung geschützt, um der Zunahme des göttlichen Rufs und der Erhöhung des Glaubens, wie auch um des bei diesem derartigen Vorhaben im Angesicht Gottes

zu sammelnden Wohls Deiner Seele willen die Kraft Deiner Tapferkeit ausdehnt, damit der Katholische Glaube der Ansicht sei, dass er durch Deine Königliche Hoheit den Triumph über die Feinde Christi heimgebracht habe, und Du hierauf imstande seist, Dich um den Kranz ewigen Ruhmes, um dessentwillen auf Erden als Soldat gedient werden soll, und welchen der Herr den Gewissenhaften versprochen hat, um ihn, und uns, und die Segnung des genannten Stuhles und die Gunst reichlich verdient zu machen.

Wie zu sehen ist, hat Nikolaus Alfons mitnichten eine Rechtfertigung zur Versklavung, sondern den Auftrag erteilt, die Persönlichkeiten (u. a.) der schwarzafrikanischen Völker *in dauernden Gehorsam zu führen*, was, wie unten (FN 17) gezeigt, einen erheblichen Unterschied ausmacht. In Gehorsam, im besten und ursprünglichsten Sinne des Wortes, führt man einen Verständigen, in dem man ihn davon überzeugt, dass die Vorgaben, die man erteilt, heilsam sind. Hätte man die Schwarzafrikaner als wirtschaftliche Partner zur gemeinsamen Verfolgung des Masterplans gewinnen wollen, wäre ein Leichtes gewesen, ihnen einen solchen überzeugenden Arbeitsplan vorzulegen; doch man wollte stattdessen Arbeitskräfte, die nichts kosten und effizient sein würden.

Festzuhalten bleibt somit, dass nicht wahr ist, dass eine damals noch ungleich mehr als heute die moralische Instanz des Abendlandes schlechthin darstellende Institution, der Papst, seine Erlaubnis, ja einen Auftrag, zur Versklavung Schwarzafrikas gegeben hat.

II) Der Frieden von Étapes (1492)

a) Einleitung

Um dieselbe Zeit, da Kolumbus an den Westindischen Inseln (am 12. Oktober 1492 auf den Bahamas) eintraf, wurde am 3. November 1492 zwischen England und Frankreich (sowie derer Verbündeten) der *Friede von Étapes*¹⁸ abgeschlossen.

b) Der Text des Friedensvertrages

Darin, im ersten Artikel, heißt es, in meiner Übersetzung aus dem Lateinischen:

Vor allem, dass gut, ernst und perfekt sein und unverletzlich erhalten und beobachtet werden mögen: Friede, Freundschaften und Bündnisse zwischen den vorgenannten Mächtigsten Königen Frankreichs und Englands, den Heimatländern derselben und welchen ihren Herrschaftsgebieten auch immer, ihren gegenwärtigen und zukünftigen Erben, Nachfolgern, Vasallen und Untertanen, sowie welchen Verbundenen und Konföderierten beider von ihnen auch immer, welche in diesem Frieden hier vereinigt zu werden gewollt und die zu späteren Zeitpunkten und in der weiter

untun unterschiedenen Form erklärt haben werden, dass sie vereinigt werden wollen; und gewiss auch zwischen den sehr berühmten Königreichen Frankreichs und Englands: zu Lande, zur See, in den Seehäfen und auf den süßen Gewässern; und dass die vorgenannten Freundschaften, der vorgenannte Frieden und die vorgenannten Bündnisse ihre Wirkung unmittelbar nach Hervorbringung des Gegenwärtigen und im Verlauf des Lebens der beiden vorgenannten Fürsten und dessen von ihnen, der länger lebt, und ein volles Jahr hindurch, nach dem Tode des von ihnen selbst später Sterbenden

Bestand haben mögen. Auf die Art jedoch, dass der Nachfolger des während der besagten Freundschaft und des besagten Friedens früher sterbenden Königs innerhalb eines Jahres seit dem Tag des Todes seines Vorgängers gehalten sein wird, durch seine mit seinem Großsiegel versehenen Urkunden diese Freundschaft zu ratifizieren und zu bestätigen, sowie die besagte Ratifikation und Bestätigung dem überlebenden König bekannt zu machen, zu übermitteln und zu beratschlagen.

Hier wird also umfassend Frieden und Freundschaft geschlossen und ausdrücklich auch betreffs der Kolonien: und zwar wohl rücksichtlich bestehender wie auch zukünftiger (*arg.: welchen ... auch immer* sowie der Bezugnahme auf *gegenwärtige und künftige* Untertanen). Desgleichen sollen der Friede und die Freundschaft all jene betreffen, welche sich mit einem der beiden Vertragsteilen verbündet haben oder verbünden werden.¹⁹

Was die Dauer des Friedens anlangt, bestimmt der vorzitierte erste Artikel eine Verpflichtung des Nachfolgers des (je während aufrechten Friedens) früher sterbenden Königs, ihn zu verlängern: und zwar durch Ratifikation und Bestätigung, mithin obligatorisch, was einer Perpetuierung auf immer gleichkommt.

Sodann bestimmt der Artikel II, was folgt:

Desgleichen, dass, solange die vorgenannte Frist andauert, Kriege, Streite, Feindseligkeiten und

Unfreundlichkeiten, welcher Art auch immer, zwischen den vorgenannten Königen Frankreichs und Englands und

welchen deren, wie es oben heißt, Erben und Nachfolgern, Vasallen, Untertanen und Konföderierten auch immer, welche in

¹⁶ Das *derartig*, was sie, diese Dominien, *jetzt schon* sein sollten, damit sie reif für Invasion, Angriff und Unterjochung etc. seien, bezieht sich auf die Feindschaft und Ungläubigkeit der Sarazenen und Heiden, von denen sie besessen werden; was so viel heißt, als dass die Erlaubnis dazu ins Leere zielt, weil diese Völker ursprünglich und, bevor sie aufs Äußerste maltreatiert wurden, weder feindselig noch gewalttätig gegenüber den Europäern waren.

¹⁷ *Illorumque personas in perpetuam servitutum redigendi*. Es ergäbe keinen Sinn, das mit: *in die dauernde Sklaverei zu führen*, zu übersetzen, denn indem nur die Persönlichkeiten angesprochen werden, blieben die anderen unberücksichtigt. Somit kann nur die hier gewählte, semantisch mögliche Übersetzung gemeint sein, weil den gehorsamen (also überzeugten) Persönlichkeiten in einem gesunden Volk der Rest von allein folgt. Im Übrigen spricht auch der Zusatz *dauernd (perpetuam)* für dasselbe, denn er wurde notwendig, um die Freiheit, nicht mehr zu gehorchen, die den Afrikanern somit bleiben sollte, dadurch zu berücksichtigen, dass damit zum Ausdruck gebracht wird, dass die überzeugenden Argumente auch überzeugende Früchte tragen, mithin von dauerhafter Rechtfertigung sein müssen; während einem Sklaven nicht freisteht, seine Sklaveneigenschaft selbst zu beenden, sodass sich deren Dauer von selbst versteht.

¹⁸ Siehe diesen bei DUMONT, *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, Band III/2, Amsterdam/Den Haag (1726), S. 291!

¹⁹ Dies waren bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses insbesondere die Vereinigten Niederlande sowie Spanien, mit allen diesen Mächten jeweils zuzuordnenden Kolonien.

den gegenwärtigen Vertrag, wie vorausgeschickt worden ist, werden einbezogen zu sein gewollt haben, und gewiss auch schon **zwischen welchen**

ihren genannten berühmten Königreichen, Heimatländern und **Herrschaftsbereichen auch immer, an welchen Orten auch immer zu Lande, zur**

See, an den Küsten des Meeres, oder den süßen Gewässern, in jeder Hinsicht aufhören werden.

Ausdrücklich wird hier verfügt, dass *während der vorgenannten Frist*, mithin auch während solcher Zeiten, da die zuvor erörterte Pflicht zur Verlängerung nicht erfüllt worden sein sollte (!), jedwede Art von Zwistigkeiten *etc.* aufhören soll. Das ist eine weitreichende Auferlegung einer Friedenspflicht, die in engem Zusammenhang mit dem nächsten Artikel steht, in dem es heißt:

Desgleichen, dass jeder einzelne und alle beider genannter Fürsten und derer Erben und Nachfolger, oder eines derer, und der ihrer selbst Verbundenen, welche in dieser Hinsicht mit einbezogen sind, Vasallen und Untertanen - sie seien Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Herzöge, Markgrafen, Grafen, Barone, Kaufleute, oder entstammen auch jedem beliebigen Stand oder Geschlecht - während des vorgenannten Friedens, sich, wo du willst, den wechselseitigen Geschäften widmen und mit ehrlicher Neigung einwirken, und frei, gefahrlos und sicher, ohne irgendjemandes Kränkung oder sicheres

Geleit oder Erlaubnis überall zu Lande durchziehen, zur See und auf süßen Gewässern von hier aus nach welchen Häfen, Herrschaftsgebieten und Bezirken auch immer (wo nur immer sie werden verweilen, Handel treiben, welche Sachen, Waren, Ausrüstung und Juwelen auch immer, sofern die vorher begründeten städtischen Gesetze nicht dagegen stehen, kaufen und verkaufen gewollt, und sie, so oft, wie es ihnen gefallen haben wird, von dort nach eigenen Gegenden oder anderswo frei hingebacht haben) navigieren und mit ihren oder gemieteten oder geliehenen

Schiffen, Lastwagen, Fahrzeugen, Gespannen, Bewaffnungen, Waren, Habseligkeiten, Gütern und welchen ihren Sachen auch immer abreisen können mögen, ohne irgendein Hindernis, eine Kränkung, oder Anhaltung aus dem Grund der Grenze, des Wiedereintritts, der Repressalien oder welches andere Zerwürfnis auch immer, so zu Lande, wie zur See und auf den süßen Gewässern, so wie sie dies alles in den eigenen Helmaten tun würden, oder ihnen freistünde, es zu tun.

Denn hier wird allen im – heute würden wir sagen – internationalen Verkehr Stehenden aufgetragen, *mit ehrlicher Neigung einzuwirken*. Das heißt insbesondere, dass jedwede Ausbeutung der Kolonien verboten war und ist. Daraus folgt, dass all die im vorzitierten Artikel nachfolgenden breit angelegten Freiheiten nur so ausgenützt werden durften, dass sie (auch) zum fairen und vernünftigen Nutzen der Kolonien gereichten. Alles, was dem zuwiderlief, würde gegen den Vertrag verstoßen. Außerdem war das Verhalten im Verkehr mit den Kolonien so auszugestalten, wie es auch zuhause erlaubt gewesen wäre. ("Was Du nicht willst, dass Dir zugefügt wird, das füge auch keinem anderen zu!")

Und der bislang wichtigste Artikel folgt jetzt:

Desgleichen, dass alle von irgendeinem der genannten Fürsten in einem Teil jedes beliebigen deren Vaterländer oder Herrschaftsgebiete binnen oder auch nach dreißig Jahren nach dem Datum des Gegenwärtigen auferlegten, den Kaufleuten und Untertanen des anderen

Fürsten oder dessen Erben und Nachfolgern schädlichen Abgaben oder Steuern, solange dieser Frieden währt, ganz und gar getilgt sein mögen, und dass derartige oder ganz ähnliche, solange diese Freundschaft währt, von nun an nicht mögen auferlegt werden, immer

jedoch, dass in anderer Beziehung alle der Regionen, Städte und Plätze Gesetze, Statuten und Gewohnheiten unverletzt bleiben, von denen hinsichtlich derer Rechte nichts, welchem durch das Vorausgeschickte derogiert worden ist, verordnet werden möge.

Hier erfolgt eine **fiktive Steuertilgung**, das heißt, es wird fingiert, dass die Steuer (die nicht aufgehoben werden sollte!) als bezahlt (*getilgt*) angesehen werden soll, und zwar, *solange der Frieden währt!* Dies lässt sich somit zwanglos dahin auslegen, dass die als getilgt angesehene Steuer wiederaufleben sollte, sobald der Frieden gebrochen, also nicht mehr *mit ehrlicher Neigung eingewirkwürde*; und zwar auch hinsichtlich jener Steuern, die vergangene Friedenszeiten betreffen!

Diese Vertragsbestimmung zwischen England und Frankreich stellt somit eine tragfähige Grundlage dafür dar, der heutigen Hochfinanz, die aus dem Handel mit den Kolonien und mehr noch: dem Sklavenhandel, hervorgegangen ist, jenen Teil an bislang weitgehend unsteuererten Gewinnen abzuschöpfen, der notwendig ist, einen Ausgleich mit der Dritten Welt zu schaffen. Denn die oben angesprochene Freundschaft ist längst versiegt, so wie unzählige Leben in der Dritten Welt versiegen, weil wir in unseren Beziehungen mit ihr nicht mehr mit ehrlicher Neigung einwirken, will heißen, nicht mehr darauf bedacht nehmen, dass auch deren würdiges Auskommen gewahrt bleibt.

III) Vor-revolutionäre Verträge

a) Der niederländisch-algerische Pakt aus 1677

Im Jahre 1677 schlossen der niederländische Gesandte, Thomas Hees, und zwei Gouverneure von Algier einen Handelsvertrag²⁰, in dem auch vom Rückkauf von niederländischen Sklaven aus der Hand Algiers gehandelt wird. Er lautet in meiner Übersetzung aus dem Französischen, welches seinerseits eine Übersetzung ist:

Agi Mohamed, der Dey²¹, und Baban Hasan, der Gouverneur von Algier, gestehen zu und erlauben Thomas Hees, Gesandtem der Hohen und Mächtigen Herren Generalstaaten und Seiner Hoheit des Herm Prinzen d' Orange, die Holländischen Sklaven zu den folgenden Bedingungen zurückzukaufen.

Zum Ersten soll ihm erlaubt sein, solche Sklaven zurückzukaufen, welche er für

angebracht hält, ohne dass er, durch wen auch immer, verpflichtet sein könnte, irgendwelche zurückzukaufen, die Sklaven ... oder Galeerensklaven sind, noch irgendwelche anderen, gegen seinen Willen.

II. Hinsichtlich der gewöhnlichen Waren, welche hierher zu kommen gelassen werden sollen, um zu diesem Zweck verwendet zu werden, soll er an

Einfuhrzöllen des Königs nur 10 Reals aus 8% und nur 5% von jenen der Konterbande bezahlen, als da sind Schießpulver, Schwefel, Eisen, Bretter und Holz für den Schiffsbau, Tauwerk, Pech, Teer, Schießgewehre und andere Sachen, die darunter verstanden werden.

III. Jeder Sklave soll an Verwaltungsabgaben des Königs, in der Währung des Hafens oder der Reede, und

²⁰ DUMONT, *aaO* (FN 18), Band VII/1, Amsterdam/Den Haag (1731), 327.

²¹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Dey>.

an allen anderen Lasten, wie sie auch benannt werden mögen, nur 43% ein für alle Male, und nicht zusätzlich, zahlen.

IV. Die besagten Herren Gouverneure versprechen auch, dem besagten Thomas Hees, in allem, da er Bedarf haben wird, so beim Kauf von Waren durch Bevollmächtigte oder Kapitäne, wenn es nötig ist, zu helfen und unter die Arme zu greifen, bloß, um die zurückgekauften Sklaven ohne Unordnung an Bord des Schiffes zu führen.

V. Sie versprechen desgleichen, dass das Schiff oder die Schiffe, welche man zu diesem Verkehr entsenden wird, in voller Sicherheit kommen und von hier wegfahren können wird, ohne dass irgendeiner der Untertanen dieses Königreichs, wer immer er sein möge, ihnen irgendeinen Schaden zufügen wird können, sei es an deren Waren, sei es an deren Ausrüstung. Im Glauben wovon haben wir alles, was Obige unterzeichnet und dem unsere Siegel beigelegt.

VI. Der besagte Gesandte oder jener, der seinen Platz einnimmt, verpflichtet sich

auch zu verhindern, dass irgendein Sklave, oder Sklaven, sich retten oder entkommen könnte auf einem oder mehreren Holländischen Schiffen; aber wenn sich zutrüge, dass ein oder mehrere Sklaven trachteten, sich schwimmend an Bord solcher Schiffe zu retten oder zu entkommen, und selbst wenn sie dabei ertränken, ist der besagte Gesandte überhaupt nicht verpflichtet, darauf zu reagieren, und soll dafür nicht belangt werden.

Beachte, dass im Einleitungssatz alles Nachfolgende zur Bedingung für den Rückkauf der holländischen Sklaven erklärt wird!

Im Laufe des Vertragstextes wird deutlich, dass es sich bei den holländischen Sklaven um betuchte Leute handeln muss, denn anders macht auch Artikel I keinen Sinn, der den Gesandten war auf eine harte Probe stellt, keine verbrecherischen Landsleute zu befreien, auch wenn sie Geld haben, ihm aber immerhin das Werkzeug zur Hand gibt, gerade diese Sklaven, die, so sie frei wären, gesellschaftlich über ihm stünden, dann nicht zurückkaufen zu müssen, wenn nicht auch sie dieser Vertragsbestimmung zustimmten, worin ein Ausdruck des Willens zur Besserung zu erblicken wäre, woraufhin sie etwa bei der nächsten Runde geläutert zum Zug kämen. Anzunehmen ist nämlich, dass dieser Gesandte mit den Sklaven Unterredungen führt, ehe er den Rückkauf der Obrigkeit Algiers bekannt gibt.

Dass im Artikel II vermeintlich völlig themenfremd die Rede von Wareneinfuhr und Zöllen ist, besagt nur, dass man eben diese zur Bedingung dafür machen wollte, Sklaven überhaupt freizugeben. Was die darin genannte Konterbande angeht, hatte dies freilich auch zu bedeuten, dass diese in die Hände von Algier bzw. dessen Untertanen gelangen und nicht etwa gegen diese eingesetzt werden, was aus der absichtlich wörtlich übersetzten Passage: *welche hierher zu kommen gelassen werden sollen*, folgt.

Bereits damals, das muss man sich vorstellen, wurde, im Artikel III, ausdrücklich die Bezahlung in Landeswährung bedungen!

Artikel IV hat es in sich und bedingt, dass, durch die Hilfestellung der Obrigkeit Algiers, gewährleistet ist, dass Holland anständige Preise für ebendort erworbene Waren entrichtet und auch sonst dabei keine Misswirtschaft erzeugt.

Artikel V. verknüpft in legistisch genialer Weise die Sicherheit für Waren mit jener der zurückgekauften Sklaven, was implizit auch bedeutet, dass solche Waren eben gekauft werden sollen.

Artikel VI aber, der außerhalb der Unterzeichnung durch Algier steht, trifft in dieselbe Kerbe wie Artikel I und schützt desgleichen den waghalsigen Gesandten.

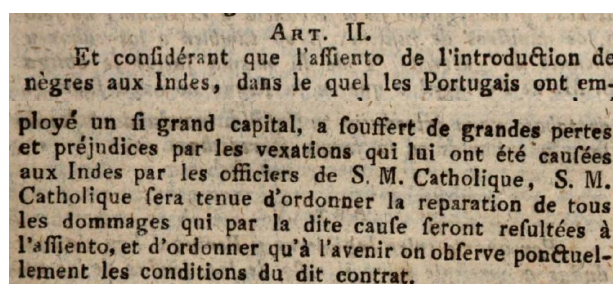
Insgesamt stellt dieser Vertrag den Beweis dafür dar, dass die Tendenz bestand, Afrika nur auszubeuten, ohne auch für es etwas zu leisten. Vergleiche dazu auch den niederländisch-marokkanischen Vertrag aus 1610²²!

b) Der spanisch-portugiesische *Assiento* aus 1696

Dieser, am 7. Juli 1696 geschlossene Vertrag²³ ist heute nur in seinem spanischen Wortlaut veröffentlicht. Eine Übersetzung seiner in einer angemessenen Zeitdauer ist mir daher nicht möglich. Er sei aber für all jene meine geschätzten Leser angeführt, die des Spanischen mächtig sind.

c) Der spanisch-portugiesische Vertrag aus 1701

Dieser, am 18. Juni 1701 geschlossene Vertrag²⁴ ist auch in einer privaten Übersetzung ins Französische publiziert²⁵. In dessen Präambel wird Bezug genommen auf den Artikel II des am selben Tage zwischen denselben Parteien geschlossenen Allianz- und Garantievertrages²⁶, welcher (in privater französischer Übersetzung²⁷) lautet:



Mit dem *assiento* ist offenbar jener aus 1696²⁸ gemeint.

Im Artikel I des Vertrages (FN 24 oben) gibt Spanien (offenbar im Gegenzug zu dem dieser entstandenen Schaden) alle Ansprüche gegen die portugiesische *Assiento*-Compagnie auf, wobei die Formulierung interessant ist: *S. M. Catholique les cedant toutes comme si elle ne lui avaient point appartenues*. In dessen Artikel II wird gar der *Assiento* aus 1696 für null und nichtig erklärt.

²² In meiner kommentierten Übersetzung [hier](#) abzurufen.

²³ BORGES DE CASTRO, *Collecção dos Tratados*, Tomo II, Lisboa (1856), 44.

²⁴ *AaO* (FN 23), 122.

²⁵ MARTENS, *Supplément*, Tome I, Göttingen (1802), CXXXVII.

²⁶ BORGES DE CASTRO, *aaO* (FN 23), 114.

²⁷ MARTENS, *aaO* (FN 25), CXIX.

²⁸ Siehe oben b) !

Dies belegt gut die Spannungen, die wegen des Sklavenhandels innerhalb der Reihen spanischer Offiziere auf den Westindischen Inseln offenbar herrschten, was wiederum Rückschlüsse auf den Grad der Grausamkeit zulässt, mit der diese Sklaven (von den Portugiesen) behandelt wurden.²⁹

d) Der franko-spanische *Assiento*-Vertrag aus 1701

Dieser zwischen Frankreich und Spanien am 27. August 1701 geschlossene Vertrag³⁰ betrifft die Konzession der französischen Guinea-Compagnie.

Im Artikel I dieses Vertrages verpflichtet sich die besagte Compagnie, in den Jahren 1702 bis 1712 pro Jahr 48.000 „Stück Neger“ (sic! *Nègres pieces*) nach den Westindischen einzuführen,³¹ wobei jeweils an exponierter Stelle betont wird, dass die letzteren der Katholischen Majestät gehören, woraus, angesichts der sich aus der oben erörterten päpstlichen Bulle *Dum diversas* ergebenden Pflichten Spaniens, schon der Schluss gezogen werden kann und muss, dass solche Sklaverei aufzuhören hat, wenn und sobald diese Besitzungen der Spanischen Krone abhandenkommen sollten.

Im Artikel II wird der Compagnie für jeden Sklaven eine Steuer von 33 1/3 Ecu auferlegt und betont, dass keine darüber hinausgehenden Abgaben erhoben oder verlangt werden sollen. Damit war der Gewinnsucht Tür und Tor geöffnet.

Im Artikel III wird eine Vorauszahlung durch die Compagnie in der Höhe von 600.000 Ecu vereinbart, welche ausschließlich während der ersten beiden Jahre der Vertragsdauer seitens der Katholischen Majestät zurückzahlen sei, und zwar aus den von ihr eigenommenen, im Artikel II bezeichneten Steuern sowie aus dem sonstigen Gewinn, der ihr aus der Einfuhr und Arbeit der Sklaven in den Westindies in dieser Zeit erwächst; was einen zusätzlichen kräftigen Ansporn für die Compagnie darstellte, Sklaven auf einem Fuß einzuführen, der dieser Summe gerecht würde.

e) Der anglo-spanische *Assiento*-Vertrag aus 1713

Dieser, am 26. März 1713, mithin mitten im Spanischen Erbfolgekrieg geschlossene Vertrag³² lautet in seiner Präambel wie folgt:

The K I N G.

WHEREAS the Assiento agreed on with the royal Guinea Company, settled in France, for the introducing of Negro slaves into the Indies, is determined, and the Queen of Great Britain being desirous of coming into this commerce, and in her name the English Company, as is stipulated in the preliminaries of the peace, and that this Assiento should continue for the time and space of 30 years; Don Manuel Menaffes Gilligan, deputed by her Majesty of Great Britain, did, in pursuance thereof, put into my hands a draught, made for that purpose, containing 42 articles, for the regulating this contract; which I referred to the consideration of a junta of three ministers of my council of the Indies, that upon perusal thereof, they might report to me what should occur to them upon each article or condition. Which being done, and several points remaining upon this examination undetermined and controverted, I referred it back to another junta; and being fully informed of the whole

matter, notwithstanding the objections made by both junta's, it being my intention to conclude and finish this Assiento, with all possible condescension and complacency towards the Queen of Great Britain, I have thought fit, by my royal decree of the 12th of this present month, to admit and approve of the said 42 articles, contained in the forementioned draught, in the manner hereafter specified, with the enlargement, which over and above I have of my own free will resolved to grant to the said Company by my said decree. All which is in the manner following:

Nachdem Frankreich auf Portugal gefolgt war, sollte also nun, da der oben unter d) erörterte Vertrag ausgelaufen war, England als Ausführende des Sklavenhandels nachfolgen, wobei der Vertrag laut dessen Artikel I mit 30 Jahren befristet war, während welcher England 4.800 Sklaven pro Jahr nach den Westindies einführen sollte. Dabei wurde (ebd.) an exponierter Stelle festgehalten, dass die beim Sklavenhandel in den Westindies Tätigen, die sich jedweder Übertretung schuldig machen sollten, gleich bestraft würden, als ob sie in Spanien gewesen wären, womit wohl die im übernächsten Vertrag (unter g)) erörterten Parteinahmen von Offizieren für die Sklaven angesprochen worden sind. Andererseits stellt diese Bestimmung eine gewisse Ohrfeige für die Spanische Krone dar, weil sie offenbar nicht imstande war, in den Westindies für Ordnung im Sinne des *Assiento*-Vertrages zu sorgen.

f) Der britische-spanische Friede von Utrecht aus 1713

Dieser am 13. Juli 1713 geschlossene Vertrag³³ beendete den Spanischen Erbfolgekrieg zwischen Großbritannien und Spanien, überträgt dem Ersten Gibraltar und nimmt in seinem Artikel XII Bezug auf den *Assiento*, indem er seinen ausschließlichen Charakter zugunsten Englands und manch andere weitere Details festhält und im Übrigen den Vertrag aus dem Monat März 1713 (oben e)) bestätigt und zum Bestandteil des Friedensvertrags erklärt.

Artikel XII lautet wie folgt:

²⁹ Siehe dazu auch unten, g) Die dänisch-spanische Konvention aus 1767!

³⁰ DUMONT, *aaO* (FN 18), Tome VIII/1, 83.

³¹ Wobei es sich bei dieser Mengenangabe um einen Druckfehler handeln könnte, da im anglo-spanischen Vertrag (unten bei e)) von 4.800 die Rede ist, was auch besser zu den sich rechnerisch ergebenden ca. 6.000 passt, welche Frankreich in den ersten beiden Jahren einführen musste, um seine Vorauszahlung zurückzuerhalten.

³² JENKINSON, *Collection of all the Treaties*, Vol. I, London (1785), 375.

³³ *AaO* (FN 32), Vol. II, 66.

XII. The Catholic King doth furthermore hereby give and grant to her Britannic Majesty, and to the company of her subjects appointed for that purpose, as well the subjects of Spain, as all others, being excluded, the contract for introducing negroes into several parts of the dominions of his Catholic Majesty in America, commonly called *el Pacto de el Assiento de Negros*, for the space of thirty years successively, beginning from the first day of the month of May, in the year 1713, with the same conditions on which the French enjoyed it, or at any time might or ought to enjoy the same, together with a tract or tracts of land to be allotted by the said Catholic King, and to be granted to the company aforesaid, commonly called *la Compania de el Assiento*, in some convenient place on the river of Plata, (no duties or revenues being payable by the said company on that account, during the time of the abovementioned contract, and no longer) and this settlement of the said society, or those tracts of land, shall be proper and sufficient for planting, and sowing, and for feeding cattle for the subsistence of those who are in the service of the said company, and of their negroes; and that the said negroes may be there kept in safety till they are sold; and moreover, that the ships belonging to the said company may come close to land, and be secure from any danger. But it shall always be lawful for the Catholic King, to appoint an officer in the said place or settlement, who may take care that nothing be done or practised contrary to his royal interests. And all who manage the affairs of the said company there, or belong to it, shall be subject to the inspection of the aforesaid officer, as to all matters relating to the tracts of land abovementioned. But if any doubts, difficulties, or controversies, should arise between the said officer and the managers for the said company, they shall be referred to the determination of the governor of Buenos Ayres. The Catholic King has been likewise pleased to

grant to the said company, several other extraordinary advantages, which are more fully and amply explained in the contract of the Assiento, which was made and concluded at Madrid, the 26th day of the month of March, of this present year 1713. Which contract, or *Assiento de Negros*, and all the clauses, conditions, privileges and immunities contained therein, and which are not contrary to this article, are and shall be deemed, and taken to be, part of this treaty, in the same manner as if they had been here inserted word for word.

g) Die dänisch-spanische Konvention aus 1767

Am 21. Juli 1767 schlossen die Kronen Dänemarks und Spaniens einen Vertrag³⁴ über die Auslieferung von Deserteuren und (entflohenen) Sklaven. Seine Präambel lautet in meiner Übersetzung aus dem Französischen, wie folgt:

Der König von Dänemark³⁵ und der König von Spanien³⁶, überredet und überzeugt von den Schäden, die dem Dienst der beiden Monarchen und der Wohlfahrt derer jeweiligen Untertanen die Unruhe bringen, welche durch die Desertion ihrer Truppen verursacht wird, wenn diese von den Inseln Sainte Croix³⁷, Saint Thomas³⁸ und Saint John³⁹, welche Seine Dänische Majestät besitzt, bzw. auf die Insel Puerto Rico, welche sich unter der Herrschaft Seiner Katholischen Majestät befindet, und umgekehrt von der Insel Puerto Rico auf jene von Sainte Croix, und Saint Thomas und Saint Jean, übersetzen, sowie durch die Flucht von Sklaven, die dem einen oder dem anderen der Souverän und deren jeweiligen Untertanen gehören,

sowohl Dänischen als Spanischen; indem sie reiflich über die angemessensten Mittel nachgedacht haben diesen wechselseitigen Übeln Abhilfe zu verschaffen, haben Ihre Dänische und Katholische Majestäten beschlossen, eine Konvention einzugehen, um sowohl die Deserteure ihrer Truppen als auch die Sklaven, die von den oben genannten Inseln ausbrechen oder desertieren, wechselseitig zurückzustellen und auszuliefern; zu welchem Zweck Ihre Dänische und Katholische Majestäten ernannt und mit ihren notwendigen Vollmachten ausgestattet haben, nämlich:

Seine Dänische Majestät den Herrn Anton de Larrey, Ihren Kammerherrn und

außerordentlichen Gesandten bei Seiner Katholischen Majestät; und

Seine Katholische Majestät Herrn Jerome Grimaldi, Marquis von Grimaldi, Ritter der Orden vom Goldenen Vlies und vom Heiligen Geist, ordentlichen Nobelmanne Seiner Katholischen Majestät mit Übung, Staatsrat, Minister und Ersten Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten und Oberintendant der Posten in allen Domänen Seiner Katholischen Majestät; die, nach den notwendigen Konferenzen, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Die Flucht von Sklaven wird hier ebenso als Schaden bezeichnet wie die Desertion von Mitgliedern der Truppen, welche letzteren wohl die grausame Behandlung der ersteren zu viel geworden war.⁴⁰ - Der Spanische Bevollmächtigte, Grimaldi, muss dann wohl ein Vorfahre des heutigen Adelsgeschlechts sein, das Monaco regiert.

³⁴ MARTENS, *Recueil de Traités*, Tome I, Göttingen (1817), 457.

³⁵ CHRISTIAN VII.

³⁶ KARL III.

³⁷ [https://de.wikipedia.org/wiki/Saint_Croix_\(Amerikanische_Jungferneinseln\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Saint_Croix_(Amerikanische_Jungferneinseln)).

³⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Saint_Thomas.

³⁹ [https://de.wikipedia.org/wiki/Saint_John_\(Amerikanische_Jungferneinseln\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Saint_John_(Amerikanische_Jungferneinseln)).

⁴⁰ Vgl. Den der portugiesischen *Assiento*-Compagnie zugefügten Schaden, der oben c) erörtert wird und die Aufhebung des *Assiento*-Vertrages aus 1696 nach sich zog.

IV) Die europäischen Abmachungen des 19. Jahrhunderts über die Abolition des Sklavenhandels

a) Einleitung

Offensichtlich stark von der französischen Revolution und ihren Ideen durchgerüttelt, verständigte man sich in Europa anlässlich des Wiener Kongresses (1815) darauf, den Sklavenhandel abzustellen; die Frage, wann dies zu geschehen habe, blieb offen.

Schon zuvor behandelten die Seegroßmächte Großbritannien und Portugal 1810 die Thematik in einem Allianzvertrag bzw. das Erstere und Frankreich 1814 in einem Zusatzartikel zum Ersten Pariser Frieden (1814).

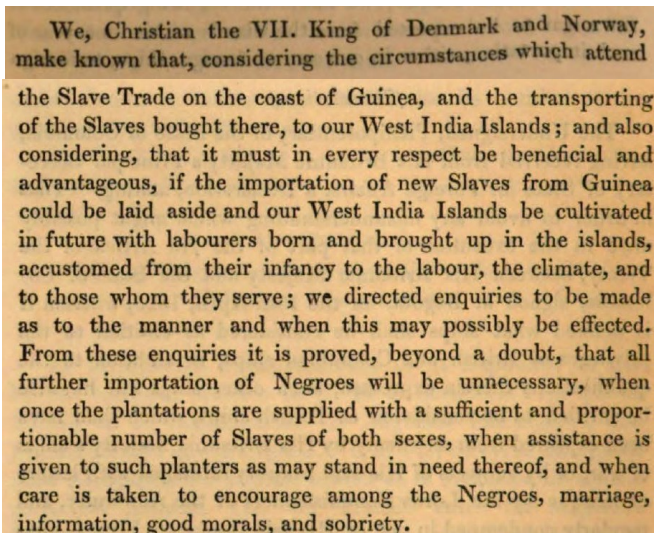
Es folgten, eine Reihe von völkerrechtlichen Verträgen, die nicht nur halbherzig, sondern nachgerade perfide die, wenn auch nur eingeschränkte, Fortsetzung dieses Völkerrechtsverbrechens vorsahen.

Eine vollständige und dauerhafte Unterlassung solchen Treibens findet wahrscheinlich bis heute nicht statt, hält man sich den Menschenhandel mit Frauen und Mädchen, aber auch das kriminell organisierte Schlepperwesen sowie andere Formen der systematischen Freiheitsberaubung, auch und gerade immer noch in Afrika vor Augen, wobei im letzteren Fall heute transnationale Industriekonzerne und die von ihnen gedungene Söldner verantwortlich sind, welche letztere dafür zu sorgen bestimmt sind, den Raubbau an Rohstoffen Afrikas reibungslos vorantreiben zu lassen.

b) Das Dänische Edikt aus 1792

Offenbar unter den Auswirkungen des oben, III) g), erörterten Vertrags sowie als Folge der französischen Revolution und deren Grundsätzen der Freiheit promulgierte Dänemark am 16. März 1792 ein Edikt⁴¹, das heute in englischer Übersetzung publiziert und offenbar das erste ist, das sich, obschon einigermaßen halbherzig und vor allem mit menschenverachtendem Zynismus, mit der Aufhebung der Sklaverei auseinandersetzt.

So lautet die Präambel dieses Edikts auszugsweise wie folgt:



We, Christian the VII. King of Denmark and Norway, make known that, considering the circumstances which attend the Slave Trade on the coast of Guinea, and the transporting of the Slaves bought there, to our West India Islands; and also considering, that it must in every respect be beneficial and advantageous, if the importation of new Slaves from Guinea could be laid aside and our West India Islands be cultivated in future with labourers born and brought up in the islands, accustomed from their infancy to the labour, the climate, and to those whom they serve; we directed enquiries to be made as to the manner and when this may possibly be effected. From these enquiries it is proved, beyond a doubt, that all further importation of Negroes will be unnecessary, when once the plantations are supplied with a sufficient and proportionable number of Slaves of both sexes, when assistance is given to such planters as may stand in need thereof, and when care is taken to encourage among the Negroes, marriage, information, good morals, and sobriety.

Man solle doch in Hinkunft die bereits im Lande befindlichen Sklaven von Kind auf an die Arbeit gewöhnen, sodass sich so der weitere Import von Sklaven aus Afrika erübrige. Mit diesem Sarkasmus wird Afrikas Stolz ebenso beleidigt, wie seine Freiheit als Arbeitsscheu desavouiert wird; ganz zu schweigen von der Schmach, welche über die bereits importierten Schwarzafrikaner verhängt werden sollte.

c) US-amerikanische Gesetzgebung zur Sklaverei von 1794 bis 1820

Bei HERTSLET⁴² findet sich eine umfassende Aufstellung und Wiedergabe von einschlägiger Gesetzgebung der USA im genannten Zeitraum.

1) Der Act of Congress vom 22. März 1794⁴³

Dieses Gesetz verbietet US-amerikanischen Staatsbürgern sowie Fremden mit Wohnsitz in den USA die Ausstattung etc. von Schiffen in US-amerikanischen Häfen bzw. deren Veranlassung zum Auslaufen aus solchen, je zum Zweck des Sklavenhandels, wenn die Sklaven dabei in irgendwelche fremden Länder gebracht werden (Artikel I). Das Verbringen nach den USA scheint hier im Umkehrschluss erlaubt zu bleiben! Ebenso das Verbringen von Sklaven nach überallhin, sofern diese nicht Einwohner jener Königreiche etc. waren, aus welchen sie verbracht wurden; was bedeutete, dass Sklaven lediglich andernorts gefangen genommen und in andere Königreiche gleichsam im Transit verbracht werden mussten, um dieser Bestimmung zu entgehen.

Dieses Gesetz kehrt zudem vor, dass Schiffe, die dawider handeln, samt ihrer Takelage und sonstigen Ausrüstung konfisziert (Artikel I) und die dabei Tätigen mit einer Geldstrafe belegt (Artikel II) werden sollen.

Außerdem enthält es eine Bestimmung (Artikel III), wonach jeder Reeder oder Kapitän eines Schiffes, das aus einem US-amerikanischen Hafen auslaufen soll, und von dem glaubwürdig behauptet wird, es diene dem Sklavenhandel in Afrika oder anderen Ländern, eine Sicherheit dagegen dem Fiskus der USA zu erlegen hat.

Schließlich belegt Artikel IV jeden US-amerikanischen Staatsbürger, der im Sklavenhandel tätig ist, (Sklaven also etwa auch nach den USA bringt) mit einer Geldstrafe von US\$ 200 pro Sklaven: im Hinblick auf die oben dargestellte Lücke also eine Geschäftemacherei des Staates auf dem Rücken der Sklaven!

⁴¹ HERTSLET, *Complete Collection*, Vol. III, London (1841), 71.

⁴² *AaO* (FN 41), 463.

⁴³ *AaO* (FN 41), 463.

2) Der Zusatz-Act of Congress vom 10. Mai 1800⁴⁴

Damit wird die kapitalistische Beteiligung am Eigentum an Schiffen, die dem Sklavenhandel *from one foreign country to another* dienen, verboten und mit Konfiskation bedroht; Verbringung nach den USA bleibt demnach erlaubt. Außerdem wird **solche** Beteiligung noch mit der Bezahlung einer Summe, die das Doppelte des Wertes der Beteiligung betragen sollte (Artikel I).

Ferner wurde das Versehen von Dienst auf US-amerikanischen Schiffen, die solchem Sklavenhandel (Artikel I) zu dienen bestimmt sind, verboten und mit Geldstrafe belegt (Artikel II). Diese Sanktionen wurden in Artikel III auf fremde Schiffe ausgedehnt, wobei hier die oben zitierte Einschränkung auf fremde Länder nicht erfolgt. Damit wurde der volkswirtschaftliche Nutzen der USA aus dem Sklavenhandel gesichert.

Im Artikel IV werden kommissionierte Schiffe der USA ermächtigt, unter das Gesetz sowie unter jenes aus 1894 fallende Sklavenschiffe aufzubringen und zu kapern, also nicht solche US-Schiffe, die Sklaven nach den USA bringen. Außerdem wird hier erstmals auch unmissverständlich normiert, dass die Interessierten keine Ansprüche auf die Sklaven auf dem Schiff haben sollen; jedoch ohne zugleich festzuhalten, dass Letztere frei zu sein haben.

Artikel VI dieses Gesetzes sah jedoch vor, dass den einzelnen Bundestaaten der USA überlassen bleibe, die Einfuhr von Sklaven zu verbieten.

Auch sonst waren dieses Gesetz als auch seine Vorgänger jeweils von Schlupflöchern durchzogen, welche je ein Nachschärfen im darauffolgenden Gesetz erforderlich machte.

3) Der Act of Congress vom 28. Februar 1803⁴⁵

So auch in diesem, wo im Artikel I betreffs „negri oder mulattischer“ Sklaven ein Importverbot in Häfen der USA geregelt wurde, welche Häfen in Bundesstaaten der USA liegen, die solchen Import gesetzlich untersagen. Bei Zuwiderhandeln waren US\$ 1.000 pro Sklaven an den Fiskus zu bezahlen.

Nach Artikel II erfolgten einschlägige Konfiskationen der zuwiderhandelnden Schiffe.

4) Der Act of Congress vom 2. März 1807⁴⁶

Mit diesem Gesetz wurde, per Stichtag 1. Jänner 1808, zunächst ohne Bezugnahme auf irgendeinen Personenkreis (Staatsbürger, Personen mit Wohnsitz etc.) oder Bestimmungsort ein komplettes Einfuhrverbot von, wie oben beschriebenen, Personen erlassen, wenn diese zur Versklavung bestimmt waren (Artikel I).

Ferner wurde abermals, und zwar mit demselben Stichtag und bezogen auf US-Häfen als endlicher Bestimmungsort, untersagt, Schiffe zum Zweck des Sklavenhandels bzw. Transports von Sklaven auszustatten oder loszuschicken etc. (Artikel II), womit die oben erörterte Lücke geschlossen wurde, was die Ausstattung von Schiffen angeht. Zuwiderhandelnde Schiffe sollten konfisziert werden.

Bei Zuwiderhandeln sollte eine Geldstrafe von US\$ 20.000 bzw. 5.000 verhängt werden (Artikel III und IV). Ferner folgten weitere Straftatbestände mit Geldbußen (Artikel V und VI).

Außerdem wurde der Verfall an den Staat von Schiffen verfügt, die zum angeführten Stichtag Sklaven an Bord haben, und ferner wurde der US-Präsident ermächtigt, US-Schiffe zu beauftragen, vor den Küsten Nordamerikas zu kreuzen und Sklavenschiffe aufzubringen (Artikel VII). Dabei wurden die Kapitäne solcher Schiffe mit Freiheitsstrafe von nicht weniger als 2 Jahren bedroht. Ferner wurde darin bestimmt, dass die Offiziere der Kaperschiffe zur Hälfte an den Einkünften aus solchen Konfiskationen beteiligt werden sollten, sofern diese die dabei aufgefundenen (für die Sklaverei bestimmt gewesenen) Personen sicher und wohlbehalten bei jenen Personen ablieferten, die hierfür von den Landesgesetzen bestimmt worden waren.

In Artikel VIII wurde zum selben Stichtag bestimmt, dass kein Käpten eines Schiffes mit einer Nutzlast von weniger als 40 Tonnen, wie oben beschriebene, Personen zum Zweck der Sklaverei mit welcher Destination auch immer an Bord nehmen oder transportieren soll, wobei bei Zuwiderhandeln pro solchem Versklavten ein Betrag von US\$ 800 zur Zahlung fällig sein sollte. Festgehalten wurde aber, dass diese Bestimmung nicht bedeuten sollte, dass verboten sei, wie oben beschriebene Personen an Bord zu nehmen oder zu transportieren, namentlich auf Flüssen oder inländischen Meeresbuchten und auf Schiffen oder welchen Kraftfahrzeugen auch immer, sofern jene nicht *contrary to the provisions of this Act* importiert worden waren. Damit war, wie der auf dem Rücken Schwarzafrikas, ein erheblicher Ansporn zum Bau größerer Schiffe gegeben.

Artikel IX aber sah vor, dass die Kapitäne von Schiffen über 40 Tonnen Nutzlast, welche, wie oben beschriebene Personen zum Zweck der Sklaverei der US-amerikanischen Küste entlang nach anderen US-amerikanischen Häfen transportieren sollten, Verzeichnisse in zweifacher Ausfertigung erstellen mussten, und zwar mit persönlichen Identitätsangaben der betreffenden Personen, wobei sie dem Hafenmeister gegenüber *to the best of their knowledge and belief* schwören mussten, dass diese Sklaven nicht nach dem 31.12.1807 in die USA importiert wurden; womit etwaige gesetzwidrige Importe vor diesem Zeitpunkt offenbar legalisiert wurden, sofern sie nur *coastwise* nach Bundesstaaten verbracht wurden, die die Sklaverei nicht verboten. Dabei war ferner vorgesehen, dass der besagte Hafenmeister ebendies auf den Verzeichnissen vermerken und eines hiervon dem Kapitän mit der Erlaubnis zurückerstatten sollte, seine Fahrt in den Bestimmungshafen fortzusetzen. Damit wurde per Gesetz der Weg vorgeschrieben, den die Sklaven gen Südstaaten zu nehmen haben sollten, wobei die Weiten der US-amerikanischen Ostküste (zu jener Zeit!) unbemerkte weitere illegale Importe freilich begünstigten.

Die im selben Artikel IX vorgesehene Strafandrohung für Zuwiderhandeln, namentlich US\$ 10.000, zu zahlen durch den Kapitän, erweist sich angesichts des Ladevermögens der solchen Schiffe als kalkulierbarer Kostenpunkt. Denn, was mit betroffenen Sklaven geschehen sollte, war nicht geregelt.

5) Der Act of Congress vom 20. April 1818⁴⁷

Indem in diesem Gesetz das im Artikel I des obigen Gesetzes aus 1807 normierte Verbot erneuert wurde (Artikel I), wird deutlich, dass es einen Schlupfraum offenließ, wonach solche Afrikaner nicht darunterfallen konnten, die von einem auf ein anderes Schiff auf Hoher See umgeladen wurden. Dabei hilft der Gesetzgeber dem Rechtsunterworfenen sogar noch auf die Sprünge, indem er im selben Atemzug verfügt, dass dabei involvierte Schiffe zu konfiszieren sind, wobei dies, wie gesagt, nur für solche Schiffe gelten konnte, die direkt aus den betreffenden Herkunftsländern kamen.

In dessen Artikel II wurde verboten, Schiffe unter der Jurisdiktion der USA auszustatten oder dazu zu veranlassen, von irgendeinem Hafen oder Ort unter solcher Jurisdiktion zu dem Zweck zu segeln, um zu bewirken, dass jedweder Schwarze etc. von jedwedem fremden Königreich, Ort oder Land nach jedwedem Hafen oder Ort transportiert wird, um als Sklave behandelt zu werden. Auch hier wurde die Lücke des Verladens auf Hoher See offengelassen!

⁴⁴ 465.

⁴⁵ 467.

⁴⁶ 468.

⁴⁷ 475.

Die im Artikel III angedrohten Strafen zielten daher weitgehend ins Leere. Daran konnte auch Artikel IV nichts ändern, wenn dieser jeden Staatsbürger der USA (also nicht Fremde!) mit Strafe bedrohte, der nach Inkrafttreten des Gesetzes von jedweder Küste oder jedweden Königreich Afrikas oder von jedweden anderen fremden Königreich, Ort oder Land oder von der See jedweden Schwarzen etc. an Bord nimmt, empfängt oder transportiert, welcher nicht Einwohner oder gesetzlich in Dienststehender der USA ist, auf bzw. mit jedweden Schiff zu dem Zweck, ihn als Sklaven zu behandeln. Hier konnte behauptet werden, dass von Bord eines anderen Schiffes nicht gleichbedeutend mit „von See“ ist!

Das Maß an Ungerechtigkeit noch nicht ganz voll machte der Artikel V, welcher bestimmte, dass weder der Importeur noch jemand, der unter ihm handelt (sehr wohl aber mithin Dritte!), ein Recht auf Schwarze etc. haben soll, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes in die USA gebracht wurden. Schlupflöcher zu nutzen, wurde damit ausdrücklich als zulässig sanktioniert.

Denn Artikel VII, der für jeden illegal importierten Sklaven eine Geldstrafe von US\$ 1.000 vorsah, bestimmte, dass dies nicht gelte für *“seller or purchaser of any negro, mulatto, or person of colour, who may be sold or disposed of in virtue of any regulations which have been heretofore, or shall hereafter be, lawfully made by any legislature of any state or territory, in pursuance of this Act and the constitution of The United States.”*

6) Der Act of Congress vom 3. März 1819⁴⁸

Dieses Gesetz kehrt die Ermächtigung des US-Präsidenten vor, „armed vessels of The United States“ zu veranlassen, vor US-amerikanischen und Afrikanischen Küsten oder anderswo zu kreuzen, wenn er befindet, dass durch US-Amerikaner Versuche unternommen werden, Sklavenhandel „in contravention of the Acts of Congress prohibiting the same“ zu treiben; und die Befehlshaber dieser Schiffe anzuhalten, jenen Gesetzen zuwiderhandelnde Schiffe zu übernehmen und in US-amerikanische Häfen zu bringen, wo sie konfisziert und deren Betreiber bestraft werden.

d) Der Freundschafts- und Allianzvertrag zwischen Großbritannien und Portugal (1810)

Am 19. Februar 1810 schlossen die Kronen Großbritanniens und Portugals zu Rio de Janeiro einen Freundschafts- und Allianzvertrag⁴⁹, in dessen Artikel X die Abolition des Sklavenhandels angesprochen wird; letzterer lautet:

ART. X. Son Altesse Royale le Prince-Régent de Portugal étant pleinement convaincu de l'injustice et du défaut de politique de la traite des nègres, et des grands

désavantages qui résultent de la nécessité d'introduire et de renouveler dans celle une population factice, pour propager le travail et l'industrie dans les Etats de l'Amérique méridionale, a résolu de co-opérer avec S. M. E. dans la cause de l'humanité et de la justice, en adoptant les moyens les plus efficaces d'abolir insensiblement la traite des Nègres dans tous les Etats. Et d'après ce principe S. A. R. le Prince-Régent de Portugal promet qu'il ne fera point permis à aucuns de ses Sujets de faire à l'avenir la traite des Nègres en aucune partie de l'Afrique qui n'appartiendra pas aux Etats de S. A. R. dans lesquels le commerce a été abandonné par les Puissances et Etats de l'Europe, qui jadis y faisoient ce commerce, réservant néanmoins à ses Sujets le droit d'acheter et de faire le commerce des esclaves dans les domaines de l'Afrique

appartenans à la couronne de Portugal. Qu'il soit cependant distinctement entendu que les stipulations du présent article ne doivent point être considérées comme rendant nulles, ou affectant le moins du monde les droits de la couronne de Portugal aux territoires de Cabinda et de Molembo (droits que le Gouvernement de France a jadis revoués en doute) ni comme limitant ou restreignant le commerce d'Ainela et autres ports d'Afrique (communément appelées en Portugais la Castada Mina) appartenans ou au moins réclamés par la couronne de Portugal; S. A. R. le Prince-Régent de Portugal ayant résolu de ne pas abandonner ni renoncer à ses prétentions justes et légitimes sur icelles, ni le droit de ses Sujets de commercer avec ces places, de la même manière qu'ils l'ont fait jusqu'à ce jour.

Nachdem der König von Portugal *von der Ungerechtigkeit und politischen Fehlentscheidung hinsichtlich des Negerhandels überzeugt* und sich auch *der Nachteile [bewusst war], welche aus der Notwendigkeit resultierten, eine künstliche⁵⁰ Bevölkerung ohne Unterlass einzuführen und zu erneuern, um die Arbeit und die Industrie in seinen Staaten Südamerikas zu verbreiten, arbeitete er mit Großbritannien in der Sache der Menschlichkeit und Gerechtigkeit zusammen, indem die wirksamsten Mittel ergriffen wurden, den Negerhandel in all seinen Staaten aufzuheben.*

Der Sarkasmus, welcher in diesen Passagen offen zur Schau getragen wird, kann einzig damit wettgemacht werden, ihn als Ausdruck der Verzweiflung zu sehen, die der immense Schaffensdruck erzeugte, welcher durch die Unbilden der Natur immer wieder aufs Neue entstand.

So wurde der Sklavenhandel vorerst nur dahin beschränkt, *dass keinem der portugiesischen Untertanen erlaubt sei, künftig den Negerhandel in irgendeinem Teil Afrikas zu betreiben, der nicht zu den Staaten Seiner Königlichen Hoheit gehörte und in denen der Handel durch die Mächte und Staaten Europas aufgehoben worden ist, welche früher dort diesen Handel betrieben, während nichtsdestotrotz ihren Untertanen das Recht vorbehalten bliebe, in den der Krone Portugals gehörenden Domänen Afrikas den Handel mit Sklaven zu treiben und solche zu kaufen.*

Nicht nur, dass diese fadenscheinige Beschränkung erst dann gelten sollte, wenn Europa sich zu einer allgemeinen Abolition durchgerungen haben würde, sondern waren überdies diverse Orte und Plätze davon ausgenommen.

Dass hier ein behauptetes Recht, Schwarzafrikaner zu kaufen, derart hervorgehoben wird, hat seinen Sinn offenbar darin, dass niederer Pöbel aus den verbotenen Zonen mit Geld dazu bewegt werden sollte, von dort Eingeborene nach den „erlaubten“ Gebieten zu verbringen. Damit war der Grundstein für zusätzliche psycho-soziale Unterwanderung der Völker Afrikas und das Schüren von Konflikten unter ihnen gelegt.

e) Der Erste Pariser Frieden von 1814

Zu diesem bedeutenden Friedensvertrag⁵¹ vom 30. Mai 1815 zwischen Frankreich einerseits und den alliierten europäischen Großmächten⁵² dieser Zeit andererseits wurden, was den Teilvertrag zwischen Frankreich und Großbritannien angeht, wohl unter

⁴⁸ 479.

⁴⁹ MARTENS, *Nouveau recueil de traités*, I, Göttingen (1817), 245.

⁵⁰ *Population factice*. Sic!

⁵¹ MARTENS, *aaO*(FN 49), II, Göttingen (1818), 1.

⁵² Diese waren Österreich-Ungarn, Portugal, Preußen, Russland, Schweden und Norwegen sowie Großbritannien, wobei der Vertrag je bilateral zwischen je einem von diesen und Frankreich unterzeichnet wurde. Durch Beitritt am 20. Juli 1814 kam Spanien hinzu.

stillschweigender Bezugnahme auf den Frieden von Étaples, Zusatzartikel⁵³ abgeschlossen, deren erster die Abschaffung der Sklaverei an den Schwarzafrikaner betrifft; er lautet:

ART. I. S. M. Très-Chrétienne, partageant sans réserve tous les sentimens de S. M. Britannique relativement à un genre de commerce que repoussent et les principes de la justice naturelle et les lumières des temps où nous vivons: s'engage à unir, au futur congrès, tous ses efforts à ceux de S. M. Britannique, pour faire prononcer par toutes les puissances de la chrétienté l'abolition de la traite des noirs, de telle sorte que ladite traite

cesse universellement, comme elle cessera définitivement et dans tous les cas, de la part de la France, dans un délai de cinq années, et qu'en outre, pendant la durée de ce délai, aucun trafiquant d'esclaves n'en puisse importer ni vendre ailleurs que dans les colonies de l'état dont il est sujet.

Mit dem zukünftigen Kongress ist jener gemeint, der laut Artikel XXXII als binnen zweier Monate in Wien abzuhalten vereinbart wurde.

Laut der Formulierung, dass Frankreich seine Anstrengungen mit jenen Großbritanniens vereinigen soll, war es das letztere, das die Führungsposition in diesem Bestreben einnehmen sollte. Das letztere sollte darin bestehen, *alle christlichen Nationen die Aufhebung des Handels mit Schwarzen dergestalt erklären zu lassen, dass der besagte Handel universell aufhöre, indem er in jedem Fall und definitiv von Seiten Frankreichs binnen einer Frist von fünf Jahren aufhören soll, und dass im Übrigen während des Verlaufes dieser Frist jedweder Händler von Sklaven solche nirgendwo anders als in den Kolonien jenes Landes, aus dem er stammt, importieren oder verkaufen dürfe.*

Dabei fällt die Unstimmigkeit auf, wonach die Verpflichtung, binnen fünf Jahren zu beenden, nur für Frankreich gelten sollte, während das zuletzt genannte einschränkende Verbot (offenbar) für alle Nationalitäten binnen eben dieser Frist gelten sollte, woraus wohl folgt, dass dann, wenn Frankreich binnen dieser Frist nicht gelingen sollte, den solchen Handel durch andere zu unterbinden, er nach Ablauf derselben wieder voll aufleben könnte.

Von dem darin liegenden Sarkasmus werden wir auch weiterhin begleitet sein, wenn es um die Bemühungen der europäischen Mächte geht, diesen Sklavenhandel abzustellen.

f) Die britisch-portugiesischen Verträge aus 1815

1) Der Vertrag über Schadenersatz für britische Prisen gegen Portugal wegen unerlaubten Sklavenhandels

Dieser am 21. Jänner 1815 geschlossene Vertrag⁵⁴ ist hier vor allem wegen seiner Präambel von Interesse; diese lautet:

In the Name of the Most Holy and Undivided Trinity.

His Britannic Majesty and His Royal Highness the Prince Regent of Portugal, being equally desirous to terminate amicably all the doubts which have arisen relative to the parts of the Coast of Africa with which the Subjects of the Crown of Portugal, under the Laws of that Kingdom and the Treaty subsisting with His Britannic Majesty, may lawfully carry on a Trade in Slaves; and whereas several Ships, the property of the said Subjects of Portugal, have been detained and condemned, upon the alleged ground of being engaged in an illicit Traffic in Slaves; and whereas His

Britannic Majesty, in order to give to his intimate and faithful Ally the Prince Regent of Portugal, the most unequivocal proof of his friendship, and the regard he pays to His Royal Highness's reclamations, and in consideration of Regulations to be made by the Prince Regent of Portugal for avoiding hereafter such doubts, is desirous to adopt the most speedy and effectual measures, and without the delays incident to the ordinary forms of Law, to provide a liberal indemnity for the Parties whose property may have been so detained under the doubts as aforesaid: in furtherance of the said object, the High Contracting Parties have appointed as their Plenipotentiaries, viz.:

Hier wird ausdrücklich betont, dass Portugal ein Recht habe, unter seinen Gesetzen und dem zwischen Großbritannien und ihm bestehenden Vertrag⁵⁵ Sklavenhandel zu treiben. Und für die genommenen Prisen aus der Zeit vor Abschluss des genannten Vertrags wird gar Schadenersatz geleistet: Angesichts des Bekenntnisses wegen Ungerechtigkeit und Fehlpolitik am Beginn des Artikels 10 des genannten Vertrags eine unglaubliche Widersprüchlichkeit und frappante Rechtswidrigkeit!

2) Der britisch-portugiesische Vertrag über die Abolition

Dieser am 22. Jänner 1815 zu Wien abgeschlossene Vertrag⁵⁶ setzt fort, mit Widersprüchen und Groteske zu den Akten zu bringen, dass beides im Auge gehabt worden ist: zum einen die Tragik der unter den gesellschaftlichen und sozialen Gegebenheiten der Zeit vorliegenden Notwendigkeit, sich dieser Abscheulichkeit zu bedienen, und zum andern, dass den betroffenen Völkern Afrikas dereinst Ausgleich zuteilwerden müsse, wofür hier die rechtlichen Grundlagen geschaffen würden.

Die Präambel dieses Vertrags lautet:

⁵³ AaO(FN 51), 15.

⁵⁴ *British and Foreign State Papers*, Vol. II, 345.

⁵⁵ Siehe oben d) *Der Freundschafts- und Allianzvertrag zwischen Großbritannien und Portugal (1810)*!

⁵⁶ MARTENS, *aaO*(FN 49), II, 96.

His Royal Highness the Prince Regent of Portugal having, by the tenth Art. of the Treaty of Alliance, concluded at Rio de Janeiro on the 19th. February 1810, declared His determination to cooperate with His Britannick Majesty in the cause of humanity and justice, by adopting the most efficacious means for bringing about a gradual Abolition of the Slave Trade; and His Royal Highness, in pursuance of His said Declaration and desiring to effectuate, in concert with His Britannick Majesty and the other Powers of Europe, who have been induced to assist in this benevolent object, an immediate Abolition of the said Traffic upon the parts of the Coast of Africa which are situated to the northward of the Line; His Britannick Majesty and His Royal Highness the Prince Regent of Portugal, equally animated by a sincere desire to accelerate the moment when the blessings of peaceful industry and an innocent commerce may be encouraged throughout this extensive portion of the Continent of Africa, by its being delivered from the evils of the Slave Trade, have agreed to enter into a Treaty for the said purpose, and have accordingly named as their plenipotentiaries; viz His Majesty the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Right Honourable Robert Stewart Viscount Castlereagh, Knight of the most Noble Order of the Garter, a Member of His said Majesty's most Honourable Privy Council, a Member of Parliament, Colonel of the Regiment of Militia of Londonderry, His said Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, and His plenipotentiary at the Congress of Vienna; and His Royal Highness

the Prince Regent of Portugal, the most illustrious and most Excellent Dom Pedro de Sousa Holstein, Count of Palmella, a Member of His Royal Highness's Council, Commander of the Order of Christ, Captain of a Company of the Royal German Life Guard; the most illustrious and most Excellent Anthony de Saldanha da Gama, a Member of His Royal Highness's Council and of His Council of Finance. Commander of the Military Order of St. Benedict of Aviz; and the most illustrious and most Excellent Dom Joachim Lobo da Silveira, a Member of His Royal Highness's Council, and Commander of the Order of Christ, His Royal Highness's plenipotentiaries at the Congress of Vienna; who, having mutually exchanged their full powers, found in good and due form, have agreed upon the following Articles:

Protzig wird hier von den wirksamsten Mitteln gesprochen, die zu ergreifen, man sich verpflichtet habe, um, so wörtlich, eine (dann aber lediglich) graduelle Aufhebung des Sklavenhandels zu erlangen. Und darauf folgend heißt es, dass man im Konzert mit anderen so gewillten Nationen Europas eine umgehende Aufhebung des Sklavenhandels in jenen Teilen der Küste Afrikas in Kraft setzen wolle, welche nordwärts der Linie (des Äquators) liegen, wobei die genannten europäischen Nationen *dazu gebracht werden* sollten, dies zu tun, was beides bedeuten kann: erstens, dass deren Widerwillen, am Sklavenhandel überhaupt etwas zu ändern, gebrochen werden müsse, und zweitens, dass deren Einverständnis erzielt werden müsse, den Sklavenhandel nicht zur Gänze, sondern bloß beschränkt auf das bezeichnete nördliche Gebiet aufzuheben.

Abschließend werden gar abermals die Segnungen von friedvoller Industrie und harmlosem Handel im vertraglichen Verbotsggebiet beschworen, womit desgleichen das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit zum Ausdruck gebracht und dokumentiert wird.

Sodann lautet Artikel I des Vertrags:

ART. I. That from and after the ratification of the present Treaty, and the publication thereof, it shall not be lawful for any of the subjects of the Crown of Portugal to purchase Slaves, or to carry on the Slave-trade, on any part of the coast of Africa to the northward of the Equator, upon any pretext, or in any manner whatsoever: Provided, nevertheless, that the said provisions shall not extend to any ship or ships having cleared out from the ports of Brazil, previous to the publication of such ratification; and provided the voyage, in which such ship or ships are engaged, shall not be protracted beyond six months after such publication as aforesaid.

Die Formulierung *shall not be lawful* zielt auf die Möglichkeit eines Umkehrschlusses ab, wonach der Sklavenhandel in den übrigen Gebieten Afrikas *gesetzlich* sei. Außerdem erfolgt selbst betreffs des Verbotsggebietes eine Einschränkung desselben dahin, dass Schiffe, die nach Löschung ihrer Ladung von Brasilien vor Veröffentlichung der Ratifizierung des Vertrags nach Afrika unterwegs sind, vom Verbot ausgenommen sein sollten, sofern sie nicht länger als sechs Monate unterwegs sind: auch dies eine eklatante Verhöhnung der Unrechtmäßigkeit des Sklavenhandels!

Es folgen die Artikel II und III des Vertrags:

ART. II. His Royal Highness's the Prince Regent of Portugal hereby agrees, and binds Himself to adopt, in concert with His Britannick Majesty, such measures as may best conduce to the effectual execution of the preceding engagement according to its true intent and meaning; and His Britannick Majesty engages, in concert with His Royal Highness's, to give such orders as may effectually prevent any interruption being given to Portuguese ships resorting to the actual Dominions of the Crown of Portugal, or to the territories which are claimed in the said Treaty of Alliance, as belonging to the said Crown of Portugal, to the southward of the Line, for the purposes of trading in Slaves, as aforesaid, during such further period as the same may be

permitted to be carried on by the Laws of Portugal, and under the Treaties subsisting between the two Crowns.

ART. III. The Treaty of Alliance concluded at Rio de Janeiro, on the 19th February 1810, being founded on circumstances of a temporary nature, which have happily ceased to exist, the said Treaty is hereby declared to be void in all its parts, and of no effect; without prejudice, however, to the ancient Treaties of Alliance, Friendship and Guarantee, which have so long and so happily subsisted between the two Crowns, and which are hereby renewed by the High Contracting Parties, and acknowledged to be of full force and effect.

Im zweiten Halbsatz (nach dem Strichpunkt) im Artikel II wird die britische Krone gar dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Schiffe, die zwischen den überseeischen Kolonien Portugals und dem offenen Gebiet Afrikas zum Zweck des Sklavenhandels unterwegs sind, nicht angehalten werden (*to prevent any interruption*), was der Möglichkeit Abbruch tut, durch Befragung der Gefangenen zu eruieren, ob sie etwa aus dem Verbotsgbiet stammen.

Im Artikel III wird der Vertrag aus 1810⁵⁷ für aufgehoben erklärt.

Artikel IV des Vertrags lautet sodann:

ART. IV. The High Contracting Parties reserve to themselves, and engage to determine by a separate Treaty, the period at which the Trade in Slaves shall universally cease, and be prohibited throughout the entire Dominions of Portugal; the Prince Regent of Portugal hereby renewing his former declaration and engagement, that, during the interval which is to elapse before such general and final abolition shall take effect, it shall not be lawful for the subjects of Portugal to purchase or trade in Slaves, upon any parts of the Coast of Africa, except to the southward of the Line, as specified in the second Article of this Treaty; nor to engage in the same, or to permit their flag to be used, except for the purpose of supplying the transatlantic possessions belonging to the Crown of Portugal.

Er lautet übersetzt: *Die Hohen Vertrag schließenden Parteien behalten sich den Zeitpunkt vor, und verpflichten sich, diesen in einem gesonderten Vertrag zu bestimmen, zu welchem der Sklavenhandel universell aufhören soll [...].*

Damit bekräftigt man implizit erneut und entgegen den andernorts festgestellten naturrechtlichen Normen, dass es eines Recht sei, Sklavenhandel zu treiben, und man deshalb den Zeitpunkt seiner Einstellung selbst bestimmen wolle.

Vor diesem Hintergrund verblassten die Bemühungen Frankreichs im Ersten Pariser Frieden⁵⁸, Großbritannien betreffs einer Aufhebung des Sklavenhandels ins Boot zu holen. Ganz demgemäß fiel die einschlägige Erklärung am Wiener Kongress entsprechend mäßig aus. Siehe dazu sogleich!

g) Die Erklärung über die Aufhebung des „Negerhandels“ am Wiener Kongress (1815)

Der Schlussakte des Wiener Kongresses⁵⁹ wurde u. a. die *Erklärung der Mächte über die Aufhebung des Handels mit Negern*,⁶⁰ vom 8. Februar 1815, beigeheftet, sodass sie nach Artikel CXVIII Ziffer 15 der genannten Akte dieselbe Kraft und Wirkung haben sollte wie diese selbst.

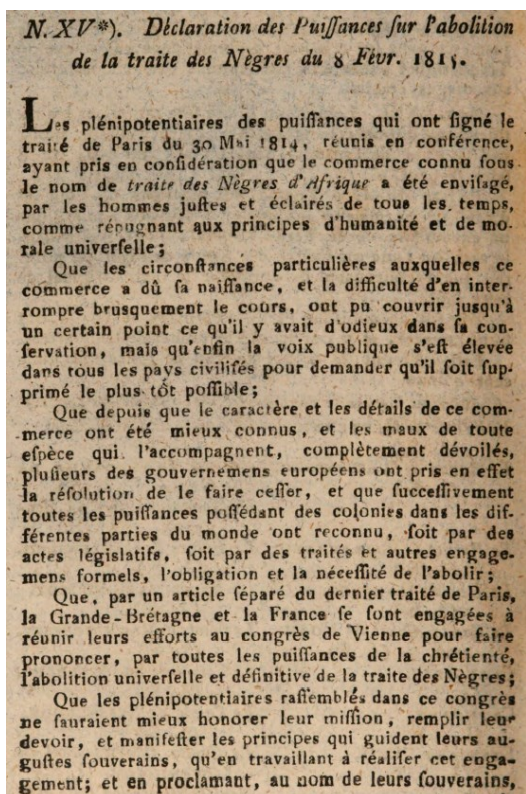
Aufgrund deren eminenter Bedeutung wird diese genannte Erklärung hier vollständig zitiert:

⁵⁷ FN 55.

⁵⁸ Siehe oben e) *Der Erste Pariser Frieden von 1814*

⁵⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Wiener_Kongress.

⁶⁰ MARTENS, *Supplément au Recueil des principaux traités*, VI, Göttingen (1818), 432.



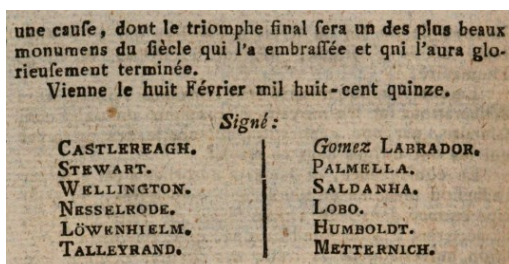
le voeu de mettre un terme à un fléau qui a si long-tems défolé l'Afrique, dégradé l'Europe, et affligé l'humanité;

Lesdits plénipotentiaires sont convenus d'ouvrir leurs délibérations sur les moyens d'accomplir un objet aussi salutaire, par une déclaration solennelle des principes qui les ont dirigés dans ce travail.

En conséquence, et dûment autorisés à cet acte par l'adhésion unanime de leurs cours respectives, au principe énoncé dans ledit article séparé du traité de Paris, ils déclarent à la face de l'Europe, que, regardant l'abolition universelle de la traite des Nègres comme une mesure particulièrement digne de leur attention, conforme à l'esprit du siècle et aux principes généraux de leurs augustes souverains, ils sont animés du désir sincère de concourir à l'exécution la plus prompte et la plus efficace de cette mesure, par tous les moyens à leur disposition, et d'agir, dans l'emploi de ces moyens, avec tout le zèle et toute la persévérance qu'ils doivent à une aussi grande et belle cause.

Trop instruits toutefois des sentimens de leurs souverains, pour ne pas prévoir que, quelque honorable que soit leur but, ils ne le poursuivront pas sans de justes ménagemens pour les intérêts, les habitudes et les préventions mêmes de leurs sujets, lesdits plénipotentiaires reconnoissent en même temps que cette déclaration générale ne saurait préjuger le terme que chaque puissance en particulier pourrait envisager comme le plus convenable pour l'abolition définitive du commerce des Nègres; par conséquent, la détermination de l'époque où ce commerce doit universellement cesser, sera un objet de négociation entre les puissances; bien entendu que l'on ne négligera aucun moyen propre à en assurer et à en accélérer la marche; et que l'engagement réciproque contracté par la présente déclaration entre les Souverains qui y ont pris part, ne sera considéré comme rempli qu'au moment où un succès complet aura couronné leurs efforts réunis.

En portant cette Déclaration à la connoissance de l'Europe et de toutes les Nations civilisées de la terre, lesdits Plénipotentiaires se flattent d'engager tous les autres Gouvernemens, et notamment ceux qui, en abolissant la Traite des Nègres, ont manifesté déjà les mêmes sentimens, à les appuyer de leur suffrage dans



Beachte zunächst, dass der (hier, wie oben gezeigt, relevante) Teilnehmerkreis des Wiener Kongresses weit umfangreicher war als jener des Ersten Pariser Friedens, auf den hier, in der zitierten Erklärung, im einleitenden Halbsatz Bezug genommen wird.

Sodann folgen einige Erwägungsgründe, die da wären:

1) Verstoß gegen Menschlichkeit und Moral

Erwogen wird darin also, dass der Sklavenhandel von gerechten und aufgeklärten Menschen als gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der universellen Moral verstoßend angesehen wird. Indem das, was diesem und den weiteren Erwägungsgründen folgt, nur äußerst zögerlich die wirkliche Abschaffung des Sklavenhandels in Angriff nimmt, stellt sich diese Formulierung als Seitenhieb gegen die vertretenen Mächte, deren Regierungen und Großindustrielle heraus, da jene es sein mussten, die den Vertretern den Auftrag erteilt hatten, wenig herzhafte gegen diesen Handel vorzugehen: Sie wurden also implizit als nicht gerecht und nicht aufgeklärt bezeichnet.

Berücksichtigt man, dass aus den Sklavenhaltern der ersten Zeiten nach den Entdeckungen durch Kolumbus die reichsten Familien Europas und Amerikas hervorgegangen sein müssen, deren somit erwiesene Herzlosigkeit wohl auch dazu geführt haben mag, dass sie in den Kriegen der folgenden Jahrhunderte durch Kriegsgeschäfte noch reicher wurden, sodass sie heute die sogenannte Hochfinanz ausmachen, erschließt sich die Erkenntnis, dass viele von diesen in der Tat auf unläuterem Wege und durch ebensolche Mittel zu ihrem Reichtum gelangt sind, was legislative Maßnahmen über kurz oder lang unausweichlich macht.

2) Ihn begünstigende Ursprünge und ebensolche Verbreitung des Sklavenhandels

Der zweite Erwägungsgrund lag darin, dass die besonderen Umstände, welchen dieser Handel seinen Anfang geschuldet hat, und die Schwierigkeit den Lauf desselben abrupt zu unterbrechen, bis zu einem bestimmten Punkt verhüllen konnten, was an Abscheulichem in der Bewahrung seiner gelegen war, dass aber die öffentliche Stimme in allen zivilisierten Ländern sich erhoben hat, um zu verlangen, dass er so bald wie möglich unterdrückt werde.

Mit dem Anfang wird offenbar auf die oben erörterte Bulle *Dum diversas*, mithin auf die Wirkung der reihum kolportierten Tatsache angespielt, dass vermeintlich der Papst selbst den Anstoß für diesen Handel gegeben hatte.

3) Besser bekannt gewordene Details führten zum Entschluss, den Sklavenhandel zu beenden

Dass der Charakter und die Details dieses Handels sowie die Übel aller Art, welche ihn begleiten, erst besser bekannt bzw. vollständig aufgedeckt werden hätten müssen, stellt zum einen eine Ausflucht dar; zum andern aber, angesichts der Tatsache, dass man, wie sogleich erhellen wird, erneut zaghaft blieb, einen unermesslichen Hohn gegen die betroffenen Völker Afrikas.

4) Anerkennung der Notwendigkeit dessen Aufhebung durch alle Kolonialmächte

Dass diese Erkenntnis lange auf sich warten ließ und erst nach und nach (*successivement*) sich eingestellt hat, ist desgleichen skandalös und zeigt, welchen bedeutenden Wirtschaftsfaktor die Sklaverei für die Kolonialmächte gehabt haben muss.

5) Bezugnahme auf den franco-britischen Zusatzartikel zum Pariser Frieden

Dieser Erwägungsgrund macht deutlich, dass die nötige Initiative unter den Kolonialmächten von der einen zur anderen geschoben worden war, weshalb so lange keine Unterbindung stattfand.

6) Bekenntnis der Bevollmächtigten zur Erfüllung ihrer Pflicht, die Grundsätze zum Ausdruck zu bringen, welche ihre Souveräne leiten

Indem sie daran arbeiten, diese Verpflichtung durchzusetzen (*réaliser*), wollen die Bevollmächtigten diese ihre Pflicht erfüllen, und indem sie im Namen ihrer Souveräne den Wunsch verkünden, einer Geißel ein Ende zu setzen, die für so lange Zeit Afrika zerrüttet und Europa degradiert sowie die Menschlichkeit betrübt hat.

Am Ende findet man doch noch klare Worte, das Unrecht und seine Folgen zu bezeichnen.

7) Der operative Text der Erklärung

Hier wird zunächst betont, dass man (nunmehr) zu diesem Akt durch die einhellige Zustimmung ihrer betreffenden Höfe gebühlich autorisiert sei, wobei freilich auffällt, dass diese Zustimmung nicht den Akt selbst betreffen konnte, sondern mehr die zu ergreifende Initiative durch die Bevollmächtigten.

Sodann wird erklärt, dass sie, die Bevollmächtigten, *hinsichtlich der universellen Abolition des Handels mit Negern als eine in besonderem Maße ihrer Aufmerksamkeit würdige Maßnahme, in Übereinstimmung mit dem Geist des Jahrhunderts und den allgemeinen Prinzipien derer erhabenen Souveräne, vom ersten Wunsch beseelt sind, zum höchst prompten und wirksamsten Vollzug dieser Maßnahme beizutragen, und zwar durch alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, und bei der Anwendung dieser Mittel mit allem Eifer und aller Ausdauer, welche sie einem so großen und schönen Grund schulden, zu handeln.*

Jedoch zu sehr von den Gefühlen ihrer Souveräne instruiert, um nicht vorzusehen, dass sie, wie ehrwürdig ihr Zweck auch sein möge, ihn nicht ohne gerechte Schonungslosigkeit gegenüber dem Interesse, den Gewohnheiten und den vorgefassten Meinungen selbst ihrer Untertanen verfolgten, anerkannten die genannten Bevollmächtigten gleichzeitig, dass diese allgemeine Erklärung nicht dem Zeitpunkt präjudizieren könnte, den eine jede Macht im Besonderen als den für die endgültige Abolition des Handels mit Negern am angemessensten ansehen könnte: infolgedessen soll die Bestimmung des Zeitpunkts, da dieser Handel universell aufhören soll, ein Gegenstand von Verhandlungen unter den Mächten sein; allerdings soll kein Mittel, das geeignet ist, sie zu gewährleisten und deren Gang zu beschleunigen, missachtet werden; und die wechselseitige Verpflichtung, welche durch die gegenwärtige Erklärung unter den Souveränen, die daran Teil genommen haben, vereinbart worden ist, soll erst in dem Moment als erfüllt angesehen werden, da ihre vereinten Anstrengungen ein gänzlicher Erfolg gekrönt haben wird.

Der zuerst erfolgten, klaren Verurteilung des Sklavenhandels folgt somit keine konkrete Anordnung der Beendigung seiner. Und dies im Rahmen einer transeuropäischen Konferenz, an der sämtliche damals bedeutende Mächte teilnahmen! Auch hier wird somit sehenden Auges gegen Recht verstoßen, indem Unrecht aufrechterhalten bleibt.

Interessant ist der letzte, fett hervorgehobene Satz, demzufolge man bis heute in der Pflicht steht, denn die Sklaverei und vor allem ihre Folgen sind bis heute nicht beseitigt.

Zumal sich also die Frage stellt, ob von der hier eingegangenen Verpflichtung nicht nur die Beendigung der Sklaverei, sondern auch die Beseitigung deren Folgen umfasst war bzw. ist, ist in diesem Zusammenhang die eigentliche Bedeutung des französischen Substantivs *abolition* von Interesse; wir finden sie bei DIDEROT/D'ALEMBERT⁶¹, wie folgt:

ABOLITION, f. f. en général, est l'action par laquelle on détruit ou on anéantit une chose.
Ce mot est latin, & quelques-uns le font venir du Grec, ἀπόλλυω ou ἀπόλλυμι, détruire; mais d'autres le dérivent de *ab* & *olere*, comme qui diroit *anéantir* tellement une chose qu'elle ne laisse pas même d'odeur.
Ainsi abolir une loi, un règlement, une coutume, c'est l'abroger, la révoquer, l'éteindre, de façon qu'elle n'ait plus lieu à l'avenir. V. ABROGATION, RÉVOCATION, EXTINCTION, &c.

ABOLITION, en terme de Chancellerie, est l'indulgence du Prince par laquelle il éteint entièrement un crime, qui selon les règles ordinaires de la Justice, & suivant la rigueur des Ordonnances, étoit irrémissible; en quoi *abolition* diffère de *grace*; cette dernière étant au contraire le pardon d'un crime qui de sa nature & par ses circonstances est digne de remission: aussi les Lettres d'abolition laissent-elles quelque note infamante; ce que ne font point les Lettres de grace.

Les Lettres d'abolition s'obtiennent à la grande Chancellerie, & sont adressées, si elles sont obtenues par un Gentilhomme; à une Cour souveraine; sinon, à un Bailli ou Sénéchal. (H).

Die spezielle Bedeutung, die hier an zweiter Stelle erläutert wird, muss hier ausscheiden.

Übrig bleibt die allgemeine Bedeutung von der *Handlung, durch welche man eine Sache zerstört oder vernichtet*. Beide Begrifflichkeiten sind umfassend: Eine Sache, zumal eine, die begangen, unternommen, also in großem Stil verwirklicht worden ist, ist nicht (gänzlich) zerstört oder vernichtet, solange deren unmittelbaren Folgen noch wirken; worauf zurückzukommen sein wird.

h) Die britisch-portugiesische Zusatzkonvention aus 1817

(Fortsetzung folgt)

⁶¹ *Encyclopédie*, Tome I, Paris (1751), 31.